

Bielefeld, den 25.08.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oortman,

in Ihrem Schreiben vom 10.08.2010 baten Sie den Landesbetrieb Straßenbau NRW noch einmal darum, zu prüfen, ob an den Landes- und Bundesstraßen im Gemeindegebiet von Leopoldshöhe die Möglichkeit besteht im Rahmen des Förderprogramms „100 neue Alleen für Nordrhein-Westfalen“ Bäume zu pflanzen.

Nach Rücksprache mit unserem Baumkontrolleur muss ich Ihnen leider mitteilen, dass wir zurzeit keine Möglichkeiten sehen entsprechende Baumreihen und Alleen in Ihrem Gemeindegebiet zu entwickeln.

An bestehenden erhaltenswerten Alleen ist bei uns nur die B66, Abs. 8 Stat. 0+200-0+806 gemeldet. In diesem Streckenabschnitt laufen derzeit jedoch die Planungen für einen Neubau der Straße, so dass im Rahmen der zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplanung evt. die Bepflanzung der Lücken der Allee vorgesehen wird.

Für die Neupflanzung von Baumreihen und Alleen sind gewisse Richtlinien und Regelwerke unbedingt zu beachten, um die Verkehrssicherheit nicht zu gefährden. Im Einzelnen sind zu berücksichtigen und anzuwenden:

- „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Querschnitte (RAS-Q 96)“ inkl. der Änderungen bzw. Ergänzungen aus dem Jahr 1997
- „Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006 (ESAB 2006)“
- „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ Ausgabe 2009

Das Wichtigste der Regelwerke in Kürze:

Grundsätzlich sind wir als Landesbetrieb Straßenbau NRW verpflichtet keine neuen Gefahrenbereiche an Straßen zu schaffen, was bedeutet, dass bei der Neupflanzung von Bäumen entsprechende Schutzabstände einzuhalten sind.

Für „erhaltenswerte Alleen und Baumreihen“ gelten die Vorschriften der ESAB 2006. Allerdings ist der Teil 4 – wo es konkret um die Nachpflanzung von Bäumen in vorh. Baumreihen und Alleen geht – nur für Bundes- und nicht für Landesstraßen eingeführt worden. Zudem streiten sich die Geister immer wieder über die Definition von „erhaltenswert“. Vom Betriebssitz des Landesbetriebs Straßenbau NRW bekamen wir daher die Anweisung, dass alle Alleen, die im Alleenkataster von NRW aufgeführt sind, als

„erhaltenswert“ zu bezeichnen sind – das hilft uns leider bei den Baumreihen nicht weiter und es sind auch noch längst nicht alle Alleen beim LANUV zur Eintragung in das Kataster gemeldet. Hier sind auch die Gemeinden und Städte gefragt die in ihrem Gemeinde- und Stadtgebiet vorhandenen Alleen an das LANUV als „erhaltenswert“ zu melden, damit diese in das Kataster aufgenommen werden.

Bei der Neupflanzung von Baumreihen und Alleen ist ein Mindestabstand von 4,50m vom Fahrbahnrand auf gerader Strecke, in gleicher Höhenlage zur Straße, bis zu einer Fahrgeschwindigkeit von 70km/h vorgeschrieben. Das bedeutet, dass für die Neupflanzung von Bäumen ein Streifen von mind. 7m Breite neben der Fahrbahn erworben werden muss, um auch zu den angrenzenden – meist landwirtschaftlich genutzten Flächen – ausreichende Abstände einhalten zu können. Auf die Nutzung der angrenzenden Flächen ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen (dafür gibt es zwar keine „Vorschrift“, aber man darf die Landwirtschaft bzw. Privateigentümer auf keinen Fall außen vor lassen) und zwar sowohl bei der Baumartenwahl, als auch bei den Abständen (Früchte von Bäumen, die auf die Flächen fallen; Laubfall; Beschattung; Wurzeldruck; usw.).

Sofern auf der mit einer Baumreihe zu bepflanzenden Straße eine Geschwindigkeit von \geq 70km/h gefahren werden darf, es sich um Kurvenbereiche oder eine Straße in Damm- bzw. in Einschnittslage handelt, müssen größere Abstände zwischen Fahrbahnrand und Baum eingehalten werden. Hier hilft die RPS (2009) weiter. In ihr ist nachzulesen bei welchen „Streckenführungen“ und Baumpflanzungen Aufhaltesysteme vorzusehen sind. Grundsätzlich wird aber auf Seite 9 darauf hingewiesen, dass **„die Schaffung neuer Hindernisse innerhalb der Bereiche, für die Fahrzeug-Rückhaltesysteme erforderlich sind, dem Grundsatz der Gefahrenvermeidung widerspricht“**. Das bedeutet es sind keine neuen Bäume an Straßen zu pflanzen, wo dann zusätzlich Rückhaltesysteme vorgesehen werden müssen.

Wie Sie sehen ist es nicht einfach neue Baumreihen und Alleen an Straßen umzusetzen. Mit ausreichend Grund und Boden wäre das möglich. Es stellt sich nur die Frage, ob eine Baumreihe oder - noch extremer - eine Allee noch ihre ursprünglich angedachte Wirkung erzielt, wenn die Abstände vom Fahrbahnrand 4,50m und mehr betragen.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW sieht zurzeit jedenfalls keine Möglichkeit im Gemeindegebiet Leopoldshöhe neue Baumreihen oder Alleen umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Seiler